

**Beschluss des Regierungsrates
betreffend die Inkraftsetzung
und Promulgation des Schuldekretes
vom 27. April 1981**

vom 3. November 1981

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

1. Das Schuldekret des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen vom 27. April 1981 ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.
2. Es wird wie folgt in Kraft gesetzt:
 - a) auf 19. April 1982 (Beginn des Schuljahres 1982/83):
 - I. Grundsätzliche Bestimmungen: § 1 Abs. 1 und 3, § 2;
 - II. Schulpflicht und Recht auf Schulbildung: § 3 Abs. 1 und 3, §§ 4 und 5, § 6 Abs. 1;
 - III. Die Schulen (§§ 7 - 36);
 - IV. Die Lehrer (§§ 37 - 51);
 - V. Erziehungs- und Schulbehörden (§§ 52 - 60);
 - VIII. Schlussbestimmung (§ 66);
 - b) alle übrigen Bestimmungen auf 1. Januar 1983:
 - I. Grundsätzliche Bestimmungen : § 1 Abs. 2;
 - II. Schulpflicht und Recht auf Schulbildung: § 3 Abs. 2, § 6 Abs.2;
 - VI. Schullasten (§§ 61 - 63);
 - VII. Übergangsbestimmungen (§§ 64 und 65).
3. Es treten ausser Kraft:
 - a) auf Beginn des Schuljahres 1982/83:
 - das Dekret über die Obliegenheiten und Befugnisse der Schulbehörden, des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion (Schuldekret) vom 25. April 1927;
 - das Dekret über das Schulinspektorat vom 17. Februar 1969;
 - das Dekret betreffend die Organisation der Kantonsschule vom 13. November 1967;

Amtsblatt 1981, S. 869; Rechtsbuch 1964, Nr. 54a.

- das Dekret betreffend die Errichtung und Organisation eines Kindergärtnerinnenseminars vom 15. Februar 1971;
 - das Dekret betreffend Errichtung und Organisation einer Diplommittelschule Schaffhausen (DMS) vom 28. Januar 1974;
 - der Beschluss des Regierungsrates betreffend Sonderschulungsfälle der Invalidenversicherung und Fälle nach Art. 12 des Schulgesetzes vom 15. Februar 1962;
 - die Verordnung des Regierungsrates über die Schülerbestände im Handarbeitsunterricht, in Werkklassen und in Sonderschulen vom 4. März 1970;
 - das Reglement des Erziehungsrates betreffend die Entschädigung für die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an Elementar- und Realschulen vom 18. August 1949;
- b) am 31. Dezember 1982;
- die Verordnung des Regierungsrates über die staatlich subventionierten Kleinkinderschulen, Kindergärten, Krippen und Schülerhorte (Kindergarten-Ordnung) vom 16. Mai 1956;
 - das Kreisschreiben des Erziehungsrates an die Schulbehörden und die Vorsteher der Elementarschulen betreffend den Schuleintritt in die Elementarschule vom 21. Dezember 1950;
 - die Verordnung des Regierungsrates über die Erhebung von Schulgeldern für auswärtige Realschüler vom 5. Dezember 1972.
4. Die nicht ausdrücklich ausser Kraft gesetzten Folgerlasse des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1925 gelten sinngemäss weiter, soweit nicht einzelne Bestimmungen derselben den gültigen Bestimmungen des Schulgesetzes vom 27. April 1981 oder des Schuldekretes vom 27. April 1981 widersprechen.
5. Übergangsregelung:
Die Schulstruktur des Schulgesetzes und Schuldekretes vom 27. April 1981 basiert ab Beginn des Schuljahres 1982/83 im ganzen Kanton auf dem einheitlichen Übertritt aus der 6. Klasse der Primarschule in die Orientierungsschule. Die Ausbildung der früher übergetretenen Schülerjahrgänge erfolgt nach den bisherigen Lehrplänen, soweit der Erziehungsrat nichts anderes beschliesst.